



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Merkblatt zur Kostenerstattung von Schutzmaterialien, die von Ärzten während der Corona-Pandemie bis zum 31.10.2020 selbst beschafft wurden

- ☐ Mit den Krankenkassen wurde eine Vereinbarung darüber geschlossen, dass die bisherigen Aufwendungen der Praxen für selbst und aufgrund der Pandemie außerordentlich beschafftes Schutzmaterial (PSA) fast vollständig erstattet werden. Rechnungen mit Rechnungsdatum bis zum 31. Oktober 2020 werden zu 90 Prozent erstattet. Dabei werden zehn Prozent der Rechnungssumme als pauschaler Abschlag für die Behandlung von PKV-Versicherten abgezogen.
- ☐ Erstattet wird der Mehrbedarf an persönlicher Schutzausrüstung, der aufgrund der Corona-Pandemie notwendig ist/war, z. B.: OP-Masken / Mund-Nase-Schutz, FFP-2-Masken, FFP-3-Masken, Overalls/Kittels, Schutzbrillen und Handschuhe.
- ☐ Nicht erstattungsfähig sind Schutzvorrichtungen innerhalb der Praxis, wie z. B. Plexiglas-Scheiben.

Wie kann ich meine Rechnungen für PSA bei der KV Nordrhein einreichen?

- 1) Rechnungen über PSA müssen zusammen mit dem Kostenerstattungsformular (kvno.de/schutzmaterial) digital eingereicht werden.
- 2) Bitte reichen Sie pro Praxis (BSNR) ein Kostenerstattungsformular ein.
- 3) Öffnen Sie das Kostenerstattungsformular bitte auf Ihrem Computer und füllen dieses entsprechend der Vorgaben am Computer aus.
- 4) Speichern Sie das ausgefüllte Kostenerstattungsformular als „Excel-Datei“ (Dateiendung: .xlsx oder .xls) bitte mit folgendem Dateinamen ab:
→ BSNR, Versendedatum, Mitgliedsname: z. B. 987654321_20201215_Mustermann
- 5) Scannen Sie bitte die Rechnungen, die im Kostenerstattungsformular geltend gemacht werden und senden uns diese als eine PDF-Datei zu. Bitte setzen Sie bei der PDF-Datei den gleichen Dateinamen ein wie beim Kostenerstattungsformular. Die Rechnungskopien dürfen keine Textmarkierungen enthalten, stattdessen setzen Sie bitte neben dem zu erstattenden Betrag ein Kreuz.
- 6) Senden Sie das ausgefüllte Kostenerstattungsformular inklusive Rechnungskopien an folgende E-Mail-Adresse: PSA-Kostenerstattungen@kvno.de

Was passiert mit Ihrem Kostenerstattungsformular nachdem Sie es versendet haben?

Die KV Nordrhein wird Ihr Kostenerstattungsformular und die eingereichten Rechnungen überprüfen. Sofern es sich um erstattungsfähige Schutzmaterialien handelt, werden gemäß der Vereinbarung zur Kostenerstattung mit der GKV 90 % des Rechnungsbetrags erstattet. Die Kostenerstattung für die PSA erfolgt grundsätzlich über das Honorarkonto mit einer Restzahlung ab April 2021. Die KVNO informiert Sie formlos per E-Mail über die Höhe des erstattungsfähigen Betrags.



Bis wann müssen Sie Ihre Rechnungen mit Rechnungsdatum bis zum 31.10.2020 einreichen?

Das Kostenerstattungsformular inklusive der Anlagen ist bis zum 30.06.2021 an das Postfach zu senden.

Muss ich meine Rechnungen neu einreichen, wenn ich in der Vergangenheit schon Rechnungen an die KV Nordrhein geschickt habe?

Sofern Sie in der Vergangenheit schon einmal Rechnungen an uns gesendet haben, müssen wir Sie bitten, uns die Rechnungen zusammen mit dem Kostenerstattungsformular erneut digital wie oben beschrieben einzureichen. Die Rechnungen können nur zusammen mit dem Formular von uns überprüft und erstattet werden.

Werden Schutzmaterialien nach dem 31.10.2020 auch erstattet?

- ☐ Die Beschaffung und Verteilung des pandemiebedingten Mehrbedarfs (§ 105 SGV V) von Schutzmaterial an die Praxen erfolgt ab diesem Zeitpunkt hauptsächlich durch die KVNO. Die zur Auslieferung vorgesehenen Mengen an Schutzmaterial werden – abhängig von der Verfügbarkeit auf den Beschaffungsmärkten – so angepasst, dass durch die Praxen grundsätzlich keine Einzelbeschaffung mehr notwendig ist.
- ☐ Mehrbedarfs-Aufwendungen für Schutzmaterial, das durch die Praxen selbst beschafft wird, kann nur noch in Einzelfällen erstattet werden. Für eine Erstattung muss plausibel dargelegt werden können, warum zusätzlich zu der von der KVNO bereitgestellten Schutzausrüstung weiteres Schutzmaterial bestellt wurde. Ein Grund dafür könnte z. B. sein, dass die von der KVNO bereitgestellten Mengen für die jeweilige Praxis im Einzelfall nachweislich nicht ausreichend sind, um das Praxispersonal angemessen und bis zum nächsten Ausgabetermin durchgehend zu schützen.
- ☐ Diese Rechnungen sind mit einem gesonderten Kostenerstattungsformular einzureichen. Sobald diese Rechnungen eingereicht werden können, werden wir Sie informieren.